

Neufassung Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und den Hort in der Gemeinde Sauensiek

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sauensiek in seiner Sitzung am 12.04.2021 die Neufassung der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten und den Hort in der Gemeinde Sauensiek beschlossen.

§ 1

Auftrag, Aufnahme und Abmeldung

1. Die Kindertagesstätten und der Hort sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Sauensiek und dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Sauensiek. Sofern freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Kinder aus der Gemeinde Sauensiek haben jedoch den Vorrang.
2. Für die Fremdbetreuung von Kindern aus anderen Gemeinden schließt die Gemeinde Sauensiek mit den Personensorgeberechtigten einen Vertrag zur Betreuung des Kindes ab. Vertragsbedingung ist, dass der Betreuungsplatz unverzüglich zur Verfügung gestellt werden muss, sobald der Platz für ein Kind aus der Gemeinde Sauensiek benötigt wird.
3. Es werden Kinder in den Kindertagesstätten aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben (Elementargruppen). Außerdem werden Kinder ab dem 2. Lebensjahr aufgenommen (Krippengruppen).
4. In der Grundschule Wiegensen betreibt die Gemeinde Sauensiek einen Hort mit zur Zeit einer Hortgruppe und einem Pädagogischen Mittagstisch.
5. Das Kindertagesstätten- bzw. Hortjahr beginnt am 01. August.
6. Die Anmeldung zur Benutzung der Kindertagesstätten und des Hortes erfolgt durch schriftlichen Antrag in der Einrichtung, spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmeterrnin. Ausnahmen sind im Falle eines Zuzuges möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Kindertagesstätten- bzw. Hortleitung. Die Platzvergabe erfolgt nach einem Punktesystem. Die Aufnahme erfolgt zunächst probeweise für die Dauer eines Monats.
7. Abmeldungen sind schriftlich zu erklären. Es ist eine Frist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten. Im letzten Quartal des Kindertagesstätten- bzw. Hortjahres ist eine Abmeldung des Kindes nur zum 31.07. oder im Falle eines Umzuges oder aus sonstigen wichtigen Gründen möglich.

§ 2

Ausschluss von der Kindertagesstätten- bzw. Hortbenutzung

Die Benutzung der Kindertagesstätten bzw. des Hortes kann ausgeschlossen werden für Kinder,

- a. für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monatsbetrag besteht,
- b. die mit einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz infiziert sind oder diese übertragen können.

§ 3

Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätten Sauensiek und Revenahe mit dem Hort als Außenstelle sind außer sonnabends, an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen und an den in §3 Abs.8 genannten Schließungszeiten täglich wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Sauensiek (Löwenzahn)

7.00 + 7.30	bis 8.00 Uhr	Frühdienst
8.00	bis 15.00 Uhr	Betreuungszeit
15.00	bis 16.00 Uhr	Spätdienst

Kindertagesstätte Revenahe (Susewind)

7.00 + 7.30	bis 8.00 Uhr	Frühdienst
8.00	bis 14.00 Uhr	Betreuungszeit
14.00	bis 15.00 Uhr	Spätdienst

2. Der Hort der Gemeinde Sauensiek in der Grundschule Wiegersen, der eine Außenstelle der Kindertagesstätte Revenahe ist, umfasst zwei Gruppen:

Hortgruppe mit Ferienbetreuung

12.30	bis 16.30 Uhr	Betreuungszeit
-------	---------------	----------------

Pädagogischer Mittagstisch ohne Ferienbetreuung

12.30	bis 14.00 Uhr	Betreuungszeit
14.00	bis 14.30 Uhr	Spätdienst
(freitags bis 14.15 Uhr)		

3. Die Ferienbetreuung in der Hortgruppe erfolgt nach vorheriger Anmeldung und ist von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr möglich, ausgenommen sind 3 Wochen in den Sommerferien, die den Kindern zur Erholungspause zum ganzjährigen Betreuungsalltag dienen.
4. Sollte ein Wechsel innerhalb der Betreuungszeiten gewünscht sein, muss dies vorab mit der Kindertagesstätten- bzw. Hortleitung abgestimmt werden.

5. Innerhalb der Betreuungszeiten gibt es die Möglichkeit, flexibel innerhalb der Woche neben der jeweiligen Kernbetreuungszeit weitere Betreuungsstunden hinzubuchen, die gemäß § 2 Abs. 6 und 8 Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Sauensiek abgerechnet werden. Die Kündigung bzw. Änderung der flexiblen Betreuungszeit muss schriftlich bei der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. beim Hort mit einer Frist von einem Monat erfolgen. (§ 9 der Gebührensatzung)
6. Die Buchung von flexiblen Betreuungszeiten ist im Hort nicht möglich. In der Hortgruppe werden feste Zeiten für 5 Tage in der Woche gebucht (15 Uhr, 16 Uhr oder 16.30 Uhr). Im pädagogischen Mittagstisch sind 1 bis 5 Tage in der Woche mit einer festen Zeit (14 Uhr, 14.30 Uhr) buchbar.
7. Die Kinder der Kindertagesstätten sollen spätestens bis 8.15 Uhr gebracht, nicht jedoch vor 11.40 Uhr abgeholt werden.
8. Die Kindertagesstätten und der Hort werden während des Brückentages nach Himmelfahrt, in den Sommerferien für bis zu 3 Wochen und über den Jahreswechsel während der Weihnachtsferien sowie an einem Studientag geschlossen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister. Während der Schließungszeit in den Sommerferien gibt es für die Krippen- und Elementargruppen für berufstätige Eltern nach vorheriger Anmeldung die Möglichkeit der Nutzung einer Notgruppe in der jeweiligen Kindertagesstätte. Die Hortgruppe bietet keine Notbetreuung an (§3, Abs. 3).
9. Es besteht die Möglichkeit bei Bedarf erweiterte Öffnungszeiten in der Kindertagesstätte Sauensiek anzubieten (mindestens 10 Kinder, die täglich die erweiterte Öffnungszeit in Anspruch nehmen).

§ 4

Elternvertretung und Beirat

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren/dessen Vertretung.
2. Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für Entscheidungen im Sinne von § 10 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
3. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a. den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern,
 - b. den Kindertagesstättenleitungen sowie der Hortleitung und deren/dessen Vertretung,
 - c. dem/der Bürgermeister/in oder dessen/derer Vertreter/in
 - d. den stimmberechtigten Mitgliedern des Kindergarten-, Jugend-, Sport- und Kulturausschusses.
4. Die Gemeinde kann vorsehen, dass die Aufgaben des Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine dem Absatz 3 entsprechende Vertretung mitentscheidet.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

1. Die KiTa-Kinder sind von den Erziehungsberechtigten oder den dem Kindertagesstättenpersonal bekannten abholberechtigten Personen zu bringen und abzuholen. Hortkinder kommen alleine in den Hort und dürfen nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Sorgeberechtigten zu einer festen Uhrzeit alleine nach Hause gehen.
2. Das Mitbringen von Geld, Süßigkeiten sowie von spitzen oder scharfen Gegenständen ist untersagt.
3. Die Beförderung von Kindern während der Kindertagesstätten- bzw. Hortbenutzung darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Sorgeberechtigten erfolgen.
4. Die Regeln der Hausordnung der jeweiligen Kindertagesstätte und der Grundschule Wiegersen sind einzuhalten.
5. Kinder, die länger als 13 Uhr betreut werden und betreute Grundschulkinder im Hort nehmen ein Mittagessen ein. Hierfür wird eine Pauschale erhoben. (§ 7 der Gebührensatzung)
6. Für Getränke und Material wird ebenfalls eine monatliche Pauschale erhoben. (§ 8 der Gebührensatzung)

§ 6

Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten und dem Hort erhebt die Gemeinde nach Maßgabe einer gesonderten Satzung Gebühren.
2. Die Beträge für die Benutzungsgebühr, die Pauschale für das Mittagessen sowie für Getränke und Material werden per SEPA-Lastschriftmandat von der Buchungsstelle der Samtgemeinde Apensen eingezogen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft und damit tritt die Satzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Sauensiek, den 12.04.2021

Gemeinde Sauensiek

gez.

Suhr
Bürgermeister